

Sanktionen wären möglich

Kanton will keine Änderung des Sozialhilfegesetzes

Zürich (as) Kantonsrat Claudio Schmid (SVP Bülach) wünscht mit zwei Fraktionskollegen mit einem Postulat eine Änderung des Sozialhilfegesetzes. Falls Gemeinden bei Missbräuchen nicht einschreiten, soll ihnen die Subvention gekürzt werden. Weil diese Möglichkeit bereits offen steht, lehnt der Regierungsrat das Postulat ab.

Vor kurzem aufgedeckte Fälle des missbräuchlichen Bezugs von Sozialhilfe haben ein grosses Echo ausgelöst. Verschiedenenorts wurde der Einsatz von Sozialhilfe-Inspektoren gefordert, was von etlichen Gemeinden aber abgelehnt wurde.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass es bei der Sozialhilfe wie bei anderen öffentlichen Leistungen immer wieder zu Missbräuchen komme. In der Pflicht stehen seiner Meinung nach jedoch die Gemeinden, welche für die Ausrichtung der Sozialhilfe zuständig sind und auch die hauptsächlichen finanziellen Lasten tragen, wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf ein Postulat von Claudio Schmid schreibt.

Im Rahmen des Staatsbeitrages erhalten die meisten Gemeinden einen Kostenanteil von fünf Prozent der beitragsberechtigten Ausgaben. Dazu schreibt die Regierung: Schon auf Grund dieser finanziellen Belastung der Gemeinden liegt es in ihrem eigenen Interesse, Missbräuchen beim Bezug und der Verwendung von Sozialhilfegeldern

entgegenzuwirken. Dabei sind die Gemeinden am besten in der Lage, die für sie geeignete Organisation zur Ausrichtung von Sozialhilfegeldern sowie die konkreten Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen und die entsprechenden Kontrollmechanismen zu bestimmen.

Im Zusammenhang mit der Haushaltskontrolle können die Gemeinden im Weiteren auch die Dienstleistungen der Revisionsdienste des Gemeindeamtes in Anspruch nehmen, die im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe auf der Grundlage von Stichproben Sachbereichsprüfungen durchführen. Es gebe keinen Grund zur Annahme, dass die Gemeinden ihren Obliegenheiten und ihrer Verantwortung bei der Bekämpfung von Missbräuchen nicht nachkommen, hält der Regierungsrat fest.

Das Sozialhilfegesetz enthält zudem verschiedene Instrumente zur Bekämpfung von Missbräuchen. Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 6. Februar zudem einen neuen Artikel des Sozialhilfegesetzes mit einem spezifischen Übertretungsstrafatbestand für den Fall der unrechtmässigen Erwirkung von Sozialhilfeleistungen verabschiedet.

Die laufende Revision des Sozialhilfegesetzes sieht zudem die Schaffung weiterer Instrumente vor, die eine missbräuchliche Verwendung von Sozialhilfegeldern sanktionieren. Sollte der Kanton einen leichtfertigen Umgang einer Gemeinde mit Sozialhilfegeldern feststellen, würde ihm die Möglichkeit für eine Kürzung des Staatsbeitrages offen stehen.